

Satzung

über

**Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der
Gemeinde Kammeltal
vom 17. Februar 1997**

Die Gemeinde Kammeltal erläßt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

1.) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2.) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

3.) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

1.) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

2.) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

3.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3
Schuldner

- 1.) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwändungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2.) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.
- 3.) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit

Der Aufwändungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.1985 außer Kraft.

Kammeltal, den 17. Februar 1997

Gemeinde Kammeltal



.....
Katschmarek
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Kammeltal

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

AE = Aufwendersatz für die Erledigung von Pflichtaufgaben

BG = Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen

Der Aufwendersatz und die Benutzungsgebühr setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 4) und den Personalkosten (Nr. 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

	<u>AE und BG</u>
a) Lösch- und Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders ausgeführt	5,-- DM
b) Tragkraftspritzenanhänger	2,-- DM
c) ein Kleinalarmfahrzeug (Mehrzweckfahrzeug)	4,-- DM

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, die übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde

	<u>AE und BG</u>
a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nicht besonders aufgeführt	100,-- DM
b) Tragkraftspritzenanhänger	30,-- DM
c) ein Kleinalarmfahrzeug (Mehrzweckfahrzeug)	30,-- DM

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

	<u>AE und BG</u>
Tragkraftspritze TS 8/8	50,-- DM
Wasserstrahlpumpe	5,-- DM
Tauchpumpe elektrisch	25,-- DM
Schmutzwasserpumpe mit Motor	25,-- DM
Ölumfüllpumpe, Säure- und Laugenpumpe	80,-- DM
Wassersauger	40,-- DM
Ölauffangbehälter	10,-- DM
Ölsperre je Meter	4,-- DM
Rettungsspreizer und -schere einschl. Ölaggregat	60,-- DM
Stromaggregat	50,-- DM
Handscheinwerfer	5,-- DM
mechanische oder hydraulische Winde, hydraulisches Hebe- oder Bergungsgerät	20,-- DM
Greifzug	20,-- DM
Motorsäge, Trenn- und Schneidgerät	30,-- DM
Schweißgerät	20,-- DM
Atemschutzgerät mit Maske (PA)	40,-- DM
Maske mit Schraubfilter	30,-- DM
Handfeuerlöscher 6 kg und 12 kg jedoch ohne Ersatzfüllung	5,-- DM
Bienenschutzausrüstung	30,-- DM
Kübelspritze	5,-- DM
Saugschlauch	10,-- DM
Saugkorb	5,-- DM
Stahlrohr (B, C)	5,-- DM
Hydrantenstandrohr mit Schlüssel	10,-- DM
Steckleiter, pro Teil	5,-- DM
Zumischer	5,-- DM
Schlauchbrücke Paar	10,-- DM
Sammelstück	5,-- DM
Verteilungsstück	5,-- DM

Stützkrümmer	5,-- DM
Sonstige wasserführende Armaturen	5,-- DM
Heuwehrgerät	50,-- DM

4. Geräteüberlassungs- und Materialgebühren

Für die Überlassung (Ausleihen) von Geräten werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Es werden je Stunde, in der die Geräte tatsächlich in Betrieb sind, die jeweils festgesetzten Gebühren berechnet. In die Betriebsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Überlassungsgebühren erhoben.

Ölbinder je Sack:	50,-- DM
Entsorgung von Ölbinder	15,-- DM

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zu Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt,

- a) soweit die Gemeinde Verdienstaufschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß; in diesem Fall sind die der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten anzusetzen.
- b) Im übrigen für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender einschließlich des Einsatzes des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen besteht; in diesem Fall werden 40,-- DM je Person und Stunde berechnet.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und je Feuerwehrdienstleistenden die Stundensätze nach Nr. 5.1 erhoben.

5.3 Personalgebühren für freiwillige Hilfeleistungen

Für die Höhe der Personalgebühren gilt Nummer 5 entsprechend. Sollte ein Verdienstaufschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt nicht in Frage kommen, so richtet sich die Höhe der Gebühren mit der Maßgabe nach Nr. 5.2, daß 40,-- DM je Person und Stunde berechnet werden.